

Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ der Gemeinde Görmin

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der zusammenfassenden Erklärung berichtet die Gemeinde als Planungsträgerin über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplans Berücksichtigung gefunden haben und warum der Bebauungsplan so mit den dargestellten bzw. festgesetzten Planinhalten in Abwägung zu anderen in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 8

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Görmin“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Durch die Aufstellung dieses Planes leistet die Gemeinde Görmin in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesses des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin am 03.03.2020 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs vom 25.01.2021 bis 02.03.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom 05.02.2021 und 10.02.2021.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde am 26.10.2021 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich Begründung mit Umweltbericht und wesentlicher, bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf erfolgte mit Anschreiben vom 03.01.2022 und 04.01.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft. Deren Behandlung ist im Abschnitt – Abschließendes Ergebnis der Abwägung – zusammengefasst.

Der Satzungsbeschluss wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin am 06.12.2022 gefasst.

Umweltbelange

Der Bebauungsplan ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen bzgl. der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt und Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche planbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind aufgrund der landwirtschaftlichen Vorprägung des Standorts und seiner Lage an der Bundesautobahn 20 nicht zu erwarten. Das Plangebiet berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft.

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden ermittelt. Die Auswirkungen der Planung sind aufgrund der Vorbelastung des Standorts, die Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Über die im Umweltbericht dargestellten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Südlich grenzt der geplante Solarpark Dargelin an, an den wiederum der Solarpark Bandelin angrenzt. Diese zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in einer vergleichbaren Größenordnung geplant. Die Standortverhältnisse sind ebenso vergleichbar. Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Errichtung dieser Photovoltaik-Freiflächenanlagen vergleichbare Umweltauswirkungen in einem ähnlichen Ausmaß entstehen werden. In der Summationsbetrachtung ist damit nicht davon auszugehen, dass die drei Photovoltaik-Freiflächenanlagen zusammen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausüben könnten.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Görmin“ leistet einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, da der Betrieb der Anlage dazu beiträgt, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Der Ausgleich der Eingriffe im Zusammenhang der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die Ökokonto-Maßnahme VG-020 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow“.

Im Plangebiet bestehen keine Möglichkeiten für den Ausgleich. Die in der Anbauverbotszone gelegenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung M 1 liegen im Wirkraum der Autobahn und können daher nur als kompensationsmindernde Maßnahme bilanziert werden.

Die im Plangebiet festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung M 2 umfassen Ausgleichs-

flächen zum Autobahnbau sowie geförderte Stilllegungsflächen, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht als Ausgleich angerechnet werden können.

Die im Plangebiet festgesetzten privaten Grünflächen umfassen einen schmalen Streifen zwischen der Autobahn bzw. dem Überführungsbauwerk der Verbindungsstraße Göslow – Alt Negentin und dem autobahnbegleitenden Wirtschaftsweg. Es handelt sich dabei um Gestaltungsflächen zum Autobahnbau, die ebenfalls nicht als Ausgleich angerechnet werden können.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind durch die Planung nicht betroffen.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei der Umsetzung des Planungsvorhabens unter Beachtung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. bauzeitliche Vorgaben zur Baufeldfreimachung und das Aufstellen von bauzeitlichen Amphibien- und Reptilienschutzzäunen, nicht zu erwarten.

Abschließendes Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald Einwendungen und Hinweise vorgebracht. Die Behörde hat die ursprünglich geplanten Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet nicht anerkannt. Dieser Einwendung wurde entsprochen. Die Maßnahmen im Plangebiet werden daher nur als kompensationsmindernde Maßnahmen bilanziert. Der Ausgleich erfolgt stattdessen vollständig über die externe Ökokonto-Maßnahme VG-020 „Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow“. Dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde, die autobahnbegleitenden Maßnahmenflächen auf der der Autobahn abgewandten Seite der PV-Freiflächenanlage anzulegen, konnte nicht entsprochen werden, da diese Maßnahmenflächen die anbaufreien Zonen entlang der Autobahn umfassen und damit standortgebunden sind. Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zur Sicherung und Pflege der externen Kompensationsmaßnahmen haben sich mit der Wahl des Ausgleichs über eine Ökokonto-Maßnahme erübrigt. Die untere Naturschutzbehörde hat weiterhin eine Konkretisierung des Zeitpunkts für die Aufstellung der bauzeitlichen Amphibienschutz-zäune gefordert. Der Zeitpunkt für die Aufstellung der Amphibienschutz-zäune ist jedoch witterungsabhängig und kann somit nur im Rahmen der Bauausführung durch eine ökologische Bauüberwachung konkretisiert werden. Die Gemeinde wird den Bauausführenden daher dazu verpflichtet, eine ökologische Bauüberwachung einzusetzen und die zu bestellende Person und einen Stellvertreter der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 nicht abgegeben worden.

Schlussbemerkung

Der Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan und die Genehmigung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.12.2022 ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes

Peenetal/Loitz Nr. 12 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtsblattes in Kraft getreten.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung sowie die für die Planung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen ab diesem Tag im Amt Peenetal/Loitz, Bau- und Ordnungsamt, Haus II, Eingang Marktstraße 157, Zimmer 6, 17121 Loitz, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite <https://www.loitz.de/ortsrecht/bebauungsplaene/bebauungsplaene-goermin/b-plan-nr-8-gemeinde-goermin/> eingestellt.

Görmin, d. 16.12.2022


Redwanz
Bürgermeister

